

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 12

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Dezember

2006

---

### Inhalt

---

	Seite		Seite
Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2007 . . . . .	286	Neuer Mustermietvertrag zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen . . . . .	290
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter . . . . .	286	11. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte . .	291
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter – Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald. . . . .	286	Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen. . . . .	292
Urkunde der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken . . . . .	287	Satzung für den Kirchenkreisverband Düsseldorf . . . . .	295
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg sowie deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken. . . . .	287	Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf . . . . .	298
Urkunde zur Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf. . . . .	288	Satzung für die Stiftung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal . . . . .	301
Urkunde zur Auflösung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers . . . . .	288	Satzung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers . . . . .	303
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr . . . . .	288	Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen . . . . .	303
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt . . . . .	289	Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen . . . . .	307
Urkunde zur Errichtung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen . . . . .	289	Stiftungssatzung für die Diakonie-Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Schermbeck . . . . .	309
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Hönningen und der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel . . . . .	289	Satzung der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal. . . . .	310
Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. . . . .	290	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2007 . . . . .	311
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel. . . . .	311
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	312
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	313
		Literaturhinweise . . . . .	315
		Berichtigung zum KABI 11/2006 . . . . .	316

---

## **Fürbitte für die Tagung der Landessynode 2007**

697401

Az. 04-21-41:57LS2007/Org

Düsseldorf, 21. November 2006

In der Zeit vom 7. bis 12. Januar 2007 tritt die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zu ihrer 57. ordentlichen Tagung in Bad Neuenahr zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Tagung der Landessynode in den Gottesdiensten am 7. Januar 2007 fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

## **Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

695696

Az. 12-1:0006

Düsseldorf, 10. November 2006

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelung getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht wird.

Die Regelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

## **Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald**

**Vom 18. Oktober 2006**

§ 1

### **Vorübergehende Maßnahmen**

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Johanniter-Einrichtungen Radevormwald gGmbH in Radevormwald durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für die Jahre 2006 und 2007 keine Zuwendung nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte vom 24. Februar 1993 sowie nach der Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter vom 24. Februar 1993 gezahlt wird.

(2) Ausgenommen von der Geltung der Dienstvereinbarung sind die Beschäftigten, die sich bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung in Altersteilzeit befinden.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, sind Reduzierungen in entsprechender Höhe zu vereinbaren.

§ 2

### **Voraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung im Sinne von § 1 ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vorher die wirtschaftliche Situation der Gesamteinrichtung eingehend erklärt und darlegt. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Wirtschaftsprüfer zu ermöglichen.

(2) Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung bilden für die Dauer der Laufzeit einen gemeinsamen Ausschuss, in dem laufend, in der Regel monatlich, über folgende Punkte beraten wird:

1. monatlicher Soll-/Istvergleich,
2. die Notwendigkeit der Besetzung frei werdender Arbeitsplätze,
3. geplante Investitionen,
4. Rationalisierungsvorhaben,
5. die Einschränkung oder Stilllegung wesentlicher Teile der Dienststelle.
6. wesentliche Änderungen der Organisation und des Zwecks der Dienststelle,
7. Vereinbarung von Kurzarbeit für einzelne Betriebsteile.

(3) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden:

1. die Gründe, die zu den in § 1 genannten Maßnahmen führen,
2. die Verpflichtung des Arbeitgebers,
  - a) für die Dauer der Laufzeit keine betriebsbedingten Kündigungen auszusprechen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab.
  - b) den bei In-Kraft-Treten der Dienstvereinbarung befristet beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis während der Laufzeit auf Grund der Befristung endet, soweit der Arbeitgeber ihnen spätestens bis zum Ablauf des Vertrages keine Entfristung anbietet, die Zuwendung beim Ausscheiden nachzuzahlen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis bis spätestens zum 30. Juni 2008 auf Grund einer nach dem 31. Dezember 2007 ausgesprochenen betriebsbedingten Kündigung endet, erhalten die Zuwendung 2007 nachgezahlt.

(5) Etwaige Mehrerlöse, welche von der gGmbH während der Laufzeit der Dienstvereinbarung erwirtschaftet werden, sind nach Beendigung der Laufzeit in Höhe von maximal einer vollen tariflichen Zuwendung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuzahlen, soweit nicht durch Dienstvereinbarung im Anschluss an die Feststellung nach Satz 2 eine andere Regelung getroffen wird. Ob solche Mehrerlöse vorhanden sind, stellen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüfung bis spätestens zum 30. Juni 2008 fest.

§ 3

### **Kündigung**

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus

wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung gegen das Kündigungsverbot gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) verstößt, Insolvenz beantragt wird oder ein Betriebsübergang nach § 613a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt. Im Fall der außerordentlichen Kündigung ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Bezügebestandteile umgehend auszuzahlen.

#### § 4 Laufzeit

(1) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 1. November 2006 bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zuzuleiten.

Dortmund, den 18. Oktober 2006

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende

### Urkunde der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die mit Urkunde vom 23. Januar 1611 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken wird durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg verändert.

#### Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken verläuft wie folgt:

- im Norden entlang der kommunalen Grenze zwischen der kommunalen Gemeinde Hünxe und der Stadt Dinslaken und im Nordwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Voerde und Dinslaken,
- im Osten und Südosten gegen die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hiesfeld durch folgende Straßen: die westliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nr. 360–450 und die östliche Seite des Teilstückes der Hünxer Straße mit den Haus-Nr. 319–447, des Teilstückes der Ziegelstraße mit den Haus-Nr. 120 + 122, Ziegeleiweg, Streckenführung der Zechenbahn von der Ziegelstraße bis zur Hochstraße, durch den Leitgraben (Thyssenstraße, Otto-Brenner-Straße, Niederfeldstraße, Siedlerweg, Heimstättenweg, Dachstraße, Marderweg, Luchsstraße), das Teilstück der Schlossstraße bis Haus-Nr. 220, westlich der Südstraße, Bruchstraße,
- im Süden und Südwesten entlang der kommunalen Grenze zwischen den Städten Duisburg und Dinslaken.

#### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken hat sechs Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der aufgehobenen Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg ist sechste Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken.

#### Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken gehört zum Kirchenkreis Dinslaken.

#### Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

#### Artikel 6

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg sowie deren Angliederung an die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

#### Artikel 1

Die mit Urkunde vom 31. Juli 1923 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg wird aufgehoben und der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken angegliedert.

#### Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Dinslaken ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg.

#### Artikel 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Urkunde zur Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Düsseldorf

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Kirchengemeinden im Bereich der Kirchenkreise Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Süd und Düsseldorf-Ost sowie der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf bilden gemeinsam den Evangelischen Verwaltungsverband Düsseldorf.

Der Gemeindeverband nimmt Beratungs- und Verwaltungsaufgaben für die beteiligten Körperschaften wahr und sorgt für einheitliche Verwaltungsmaßstäbe.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

Genehmigt

Bezirksregierung Düsseldorf

Siegel Düsseldorf, den 3. November 2006

gez. Unterschrift

## Urkunde zur Auflösung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Der Verband der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel Das Landeskirchenamt

## Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Dudweiler und Herrensohr werden vereinigt.

Die neue Kirchengemeinde ist Gesamtrechtsnachfolgerin dieser bisherigen Kirchengemeinden.

### Artikel 2

(1) Der Name der neuen Kirchengemeinde lautet: Evangelische Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr.

(2) Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr umfasst die Gebiete der Evangelischen Kirchengemeinden aus denen die neue Kirchengemeinde hervorgegangen ist. Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr verläuft wie folgt:

Im Süden entlang der Landstraße 252 aus Richtung Universität bis zur Banngrenze der Stadt Saarbrücken zur Stadt Sulzbach, diese entlang bis zur Landstraße 125 (Sulzbachtalstraße) über die Rodhecken, Eisenbahnlinie Saarbrücken-Neunkirchen über die Hirschbachstraße zur Autobahn A 623, Anschlussstelle Dudweiler, entlang der Autobahn A 623 (Grüblingstraße) in westlicher Richtung bis zur Friedhofstraße im Ortsteil Herrensohr. Von dort folgt sie in südlicher Richtung der Friedhofstraße – linke Straßenseite (Hausnummern 20, 19, 18, 17, 15, 13, 11, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3b, 3a, 3, 2, 1), Eisenbahnstraße, Eisenbahnbrücke, Schwarzer Weg bis zur Sulzbachtalstraße. Nach der Überquerung der Sulzbachtalstraße verläuft sie in gerader Linie bis zur Straße am Engelwirtsberg – linke Straßenseite (ungerade Hausnummern). Vom oberen Ende des Engelwirtsberges biegt sie in östlicher Richtung ab und folgt in gerader Linie der Grenze zum Staatsforst Saarbrücken bis zum Alten Stadtweg in Dudweiler und folgt dann der Grenze zum Staatsforst bis zur Landstraße 251 (Beethovenstraße).

### Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr gehört zum Kirchenkreis Ottweiler.

**Artikel 4**

Die Evangelische Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Herrensohr wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr.

**Artikel 5**

In der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
zur Änderung der Urkunde  
über die Vereinigung der  
Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen  
in Mülheim an der Ruhr,  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und  
Evangelischen Kirchengemeinde  
Mülheim/Ruhr-Altstadt**

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Holthausen in Mülheim an der Ruhr, Evangelischen Kirchengemeinde Menden-Raadt in Mülheim an der Ruhr und Evangelischen Kirchengemeinde Mülheim/Ruhr-Altstadt vom 15. August 2006 (KABl. S. 222) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 wird die Zahl „vier“ ersetzt durch die Zahl „sechs“.

**Artikel 2**

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
zur Errichtung des Verbandes Evangelischer  
Kirchengemeinden in Solingen**

Auf der Grundlage des § 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2005 (KABl. S. 104), in Verbindung mit § 3 Buchstabe a) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird auf Antrag der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen, Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen, die Evangelische Kirchengemeinde Solingen-Dorp, die Evangelische Kirchengemeinde Widdert und die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg bilden gemeinsam den Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen.

Der Gemeindeverband erbringt Dienstleistungen für die angeschlossenen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen sowie die Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße, die Evangelisches Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH und die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH.

Die Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften geben dem Verband durch übereinstimmende Beschlüsse eine Satzung.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 16. Dezember 2006 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. November 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde  
über die Vereinigung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Bad  
Hönningen und  
der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde  
Linz-Unkel**

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Nummer 1 Buchstabe b der Dienstordnung des Landeskirchenamtes Folgendes festgesetzt:

**Artikel 1**

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Hönningen und die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel werden vereinigt. Die neue Kirchengemeinde wird Rechtsnachfolgerin der beiden bisherigen Kirchengemeinden.

**Artikel 2**

(1) Der Name der Kirchengemeinde lautet: Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach.

(2) Das Gebiet der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach umfasst die Gebiete der Kirchengemeinden aus denen sie hervorgeht.

(3) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**Artikel 3**

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach gehört zum Kirchenkreis Wied.

**Artikel 4**

(1) Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach hat zwei Pfarrstellen.

(2) Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel wird die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach. Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel wird die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach.

**Artikel 5**

(1) Der Bekenntnisstand der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach ist uniert.

(2) In der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

**Artikel 6**

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### **Bereitstellung von Mitteln des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

697576

Az. 49-14

Düsseldorf, 21. November 2006

Gemäß I, Nr. 4.2 der Richtlinien für die Vergabe des Fonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (KABl. 2002, S. 126) werden für das Jahr 2007 folgende Antragstermine festgesetzt:

1. Termin, Frühjahr 2007, Freitag, 16. Februar 2007
2. Termin, Herbst 2007, Freitag, 21. September 2007

Wir bitten, entsprechende Anträge schriftlich unter Verwendung des Vordrucks mit den erforderlichen Unterlagen über den Superintendenten des Kirchenkreises und mit der Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes an das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland zu richten.

Die Antragsvordrucke können bei den Superintendentinnen und Superintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

### **Neuer Mustermietvertrag zur Installation von Mobilfunkeinrichtungen**

**Stand: August 2005**

685874

Az. 70-92

Düsseldorf, 18. Oktober 2006

Die Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD hat einen neuen Mustermietvertrag mit den Mobilfunkbetreibern ausgehandelt. Er gilt sowohl für die Erweiterung bestehender als auch für die Errichtung und den Betrieb zukünftiger Mobilfunkstationen. Er gilt auch unabhängig von der einzusetzenden Technik (GMS oder UMTS) auf Kirchtürmen und anderen Kirchengebäuden im Bereich der EKD. Bei der zukünftigen Erweiterung bzw. Errichtung von Mobilfunkanlagen ist nur der neue Mustermietvertrag zugrunde zu legen. Er kann vom Landeskirchenamt mit einem Merkblatt unter der Telefonnummer 02 11/45 62-5 11 angefordert werden.

Hier möchte das Landeskirchenamt ausdrücklich darauf hinweisen, dass, wenn das **Standortgutachten** im Mustermietvertrag auch nicht mehr erwähnt wird, ein solches **vor** Abschluss eines Vertrages zu erstellen ist. Auftraggeber für das Gutachten ist die Kirchengemeinde. Die Mobilfunkbetreiber stellen der Kirchengemeinde für die detaillierte Prüfung einer Mietanfrage bereits vorab (vorvertraglich) einen Betrag von 1.500,00 Euro zur Verfügung. Nach Installation der Mobilfunkanlage ist eine Nachmessung vorzunehmen, um zu überprüfen, ob die realen Immissionen die fiktiv berechneten Immissionen nicht überschreiten. Die hierfür entstehenden Kosten können aus der einmaligen Vergütung von 1.500,00 Euro (§ 4 Abs. 7 des Vertragsmusters) beglichen werden, die zusätzlich zu der Jahresmiete, das heißt ein zweites Mal, gezahlt wird. Das mit der Erstbegutachtung betraute Institut wird auch diese Nachmessung vornehmen können.

**Auch in Zukunft wird eine landeskirchliche Genehmigung nur erteilt, wenn das von der Kirchengemeinde in Auftrag gegebene Standortgutachten nachweist, dass die strengeren Grundwertvorgaben wie sie in der Schweiz gelten (D-Netz 0,04 W/qm bzw. 4 V/m, E-Netz 0,1 W/qm bzw. 6 V/m), nicht überschritten werden.**

Hinzuweisen ist auf die freiwillige Selbstverpflichtung, die die Mobilfunkbetreiber eingegangen sind, indem sie sich zum Informationsaustausch und zur Beteiligung der Kommunen zum Ausbau der Mobilfunknetze bereit erklären. Sollte eine Kirchengemeinde von einem Mobilfunkunternehmen angefragt werden, ob kirchliche Gebäude zur Installation einer Mobilfunkanlage zur Verfügung stehen, so sollte der Kontakt zur Kommune hergestellt werden, um für die jeweilige Ort-

schaft eine möglichst wenig gesundheitsgefährdende Verteilung von Mobilfunksendeanlagen zu erreichen. Die Vereinbarung zwischen Mobilfunkbetreibern und den Kommunen kann unter der Internetadresse „www.landkreistag.de“ abgerufen werden.

Das Landeskirchenamt

## **11. Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte**

**Vom 6., 14., und 17. Dezember 2005**

### § 1

#### **11. Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche in der Fassung der zehnten Änderung vom 7./10./15. Dezember 2004 (KABl. R 2005 S. 125/KABl. W. 2005 S. 71/Ges.- u. VoBl. L. 2005 S. 338) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Für die Vorstandsmitglieder wird eine Verhinderungsververtretung berufen.“

b) Satz 3 wird Satz 4; in Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Vorstandsmitglieder und die Verhinderungsververtretung“ ersetzt.

c) Satz 4 wird Satz 5; in Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Vorstandsmitglieder“ die Wörter „und die Verhinderungsververtretung“ eingefügt.

d) Die Sätze 5, 6 und 7 werden zu den Sätzen 6, 7 und 8.  
e) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Ist ein Vorstandsmitglied länger als 21 Tage an der Ausübung des Amtes gehindert, erfolgt die Vertretung durch die Verhinderungsververtretung.“

e) Satz 3 wird Satz 4.

Begründung:

Ziel der Einführung einer sog. Verhinderungsververtretung ist es, die reibungslose Funktionsfähigkeit der Kasse zu gewährleisten. Die Verhinderungsververtretung soll bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes über einen längeren Zeitraum dessen Aufgaben übernehmen. Bis zum Ablauf der in Absatz 2 Satz 3 genannten Zeit gilt grundsätzlich zunächst die allgemeine Vertretungsregelung der Vorstandsmitglieder untereinander; erst danach findet ein Übergang der Befugnisse für die Zeit der Abwesenheit auf die Verhinderungsververtretung statt. Der Aufgabenübergang kann aber auch bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen, und zwar dann, wenn von vorneherein abzusehen ist, dass ein Vorstandsmitglied einen längeren Zeitraum als den, der in Absatz 2 Satz 3 genannt ist, das Amt nicht ausüben kann. Die Berufung erfolgt durch Wahl in einer gemeinsamen Sitzung der Verwaltungsräte; eine Organstellung ist damit jedoch nicht verbunden (§ 2 der Satzung

gilt unverändert weiter). Auf Grund der Aufgabenstellung sind an die Verhinderungsververtretung die gleichen Eignungsvoraussetzungen wie an die Vorstandsmitglieder anzulegen.

2. In § 4 Abs. 4 Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorstandes“ die Wörter „sowie Berufung und Abberufung der Verhinderungsververtretung“ eingefügt.

Begründung:

Folgeänderung aus § 3 Abs. 1.

3. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Organmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Haftung der Organmitglieder für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.“

Begründung:

Der neue Absatz 6 Satz 1 entspricht den gesetzlich in § 347 Abs. 1 HGB, § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG und § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG normierten Sorgfaltspflichten. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass das Kapitaldeckungsverfahren, welches bei der KZVK eingeführt wurde und bei der VKPB eine nachdenkenswerte Option für die Zukunft der Altersversorgung von Pfarrer/innen und Kirchenbeamten/innen darstellt, eine zunehmende wirtschaftliche Betrachtungs- und Handlungsweise der Organe notwendig macht. Hieran sollte sich auch der Haftungsmaßstab der Organmitglieder ausrichten. Während die ursprüngliche – schon in der KZVK-Satzung von 1955 vorhandene – Formulierung ein nicht mehr zu übertreffendes Haftungsrisiko darstellte („haften ... wie Vormünder ihren Mündeln“ – was eine Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit bedeutet), orientiert sich die neue an der Realität des heutigen Wirtschaftslebens und eröffnet den Organmitgliedern die Möglichkeit der Ausübung des notwendigen wirtschaftlichen Ermessens ohne die Gefahr einer allumfassenden persönlichen Inanspruchnahme.

### § 2

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung:

Einheitliches In-Kraft-Treten der organisatorischen Regelungen für die KZVK und VKPB.

Bielefeld, den 12. Juli 2006

Evangelische Kirche von Westfalen

Siegel

Die Kirchenleitung

Düsseldorf, den 4. Oktober 2006

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Die Kirchenleitung

Detmold, den 24. Oktober 2006

Lippische Landeskirche

Siegel

Lippischer Landeskirchenrat

## **Satzung der Evangelischen Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen**

### **Präambel**

Die Kirche steht unter dem Auftrag, durch ihre Verkündigung, durch ihr Sein und Handeln, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes der Welt mitzuteilen. Die Evangelische Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen weiß sich an diesen Auftrag gebunden und unterstützt den Kirchenkreis Aachen, seine Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis Aachen haben, in ihrem diakonischen, der Gesellschaft zugewandten Handeln. Sie bekräftigt dabei die Verpflichtung von Kirche und Diakonie, für die Würde jedes Menschen und eine am Gemeinwohl orientierte Gesellschaft einzutreten. Sie orientiert sich an der Botschaft der Bibel und am christlichen Menschenbild und tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. Sie will die öffentliche Aufmerksamkeit für das diakonische Handeln im Kirchenkreis Aachen erhöhen und damit die Identität der evangelischen Christen in der Region stärken und christliche Verantwortung im umfassenden sozial-diakonischen Sinne anregen und fördern.

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

(1) Die Stiftung führt den Namen: „Evangelische Stiftung für Kirche und Diakonie im Kirchenkreis Aachen“ und hat ihren Sitz in Aachen.

(2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (StiftG NW).

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgabe der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und der selbstständigen diakonischen Träger, die ihren Sitz im Kirchenkreis Aachen haben, bei der Gestaltung und Wahrnehmung ihres kirchlichen, mildtätigen und diakonischen Handelns. Dies gilt insbesondere in allen Bereichen der Alten-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Suchthilfe, in der Arbeit mit Gefährdeten, Arbeitslosen und Menschen mit Migrationshintergrund sowie in vielfältigen gemeindlichen Projekten und Angeboten für alle Generationen, mit denen das christliche Menschenbild in die Lebenswirklichkeit von Menschen hineinragen wird.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle Unterstützung und die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln. Neben der Akquisition von weiterem Stiftungskapital – Zustiftung – sammelt die Stiftung Spendenmittel für die unter Absatz 1 genannten Arbeitsfelder, die nicht thesauriert werden dürfen, sondern den zu fördernden Einrichtungen unmittelbar und zeitnah zugeführt werden. Die Stiftung arbeitet dazu mit den kirchlichen Körperschaften und diakonischen Einrichtungen im Kirchenkreis Aachen eng zusammen.

(4) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die kirchliche und diakonische Zwecke verfolgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft im Diakonischen Werk**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter, Mitglieder, deren Organe und Mitglieder der Organe der Stiftung und evtl. Rechtsnachfolger erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens oder der Auflösung der Stiftung.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Baraufwendungen.

(4) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Deutschland als anerkanntem Evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Bei der Durchführung der Aufgaben der Stiftung sind die Pflichten der Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland zu beachten.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barkapital von 557.684,29 Euro.

(2) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15% seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder auf Grund eines zweckgebundenen Spendenauftrags der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 8

#### Organe der Stiftung

(1) Organe sind:

- das Kuratorium,
- der Vorstand,
- der Beirat.

(2) Die Organmitglieder müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe scheidern spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus.

### § 9

#### Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus elf Mitgliedern.

Der Superintendent/Die Superintendentin des Kirchenkreises Aachen ist geborenes Mitglied des Kuratoriums.

Die weiteren Mitglieder werden von folgenden Körperschaften und Einrichtungen entsandt:

- Kreissynode Aachen: vier Mitglieder,
- Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Aachen: ein Mitglied,
- Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.: ein Mitglied,
- Evangelischer Herbergsverein Aachen e.V.: drei Mitglieder,
- Arbeitsgemeinschaft der im Kirchenkreis Aachen vertretenen Diakonischen Einrichtungen: ein Mitglied.

(2) Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre.

Die 1. Wahlperiode endet am 31. Dezember 2008. Wiederentsendung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und die Stellvertretung.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 10

#### Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wacht darüber, dass die Arbeit der Stiftung gemäß der Satzung erfolgt.

(2) Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung des vom Vorstand jährlich aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

c) Feststellung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,

d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung,

e) Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes für Geschäfte, die außerhalb des Rahmens des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes liegen,

f) Genehmigung für die Aufnahme von Darlehen, die den Betrag von 20.000 Euro überschreiten,

g) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

h) Festlegung der Geschäftsverteilung des Vorstandes,

i) Festlegung von Kriterien zur Verteilung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden,

j) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Spendenaufkommens.

### § 11

#### Zusammentreten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird nach Bedarf mindestens einmal jährlich von seinem/seiner Vorsitzenden oder der Stellvertretung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zwei Wochen Frist.

(2) Das Kuratorium ist in Monatsfrist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Kuratoriums verlangen.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden mit Ausnahme von Beschlüssen über Satzungsänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und über die Auflösung der Stiftung. Bei diesen Beschlüssen ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder erforderlich. Der Vorstand ist verpflichtet und berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium kann die Teilnahme mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit ausschließen.

(4) Über die Beschlüsse des Kuratoriums sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/von der Vorsitzenden oder der Stellvertretung und einem weiteren Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

### § 12

#### Vorstand

Dem Vorstand gehören zwei Mitglieder an, die vom Kuratorium für vier Jahre gewählt werden. Die Wahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Evangelischen Herbergsvereins. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt das Kuratorium einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin für den Rest der Amtszeit. Sofern das auf Vorschlag des Evangelischen Herbergsvereins gewählte Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, erfolgt die Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin ebenfalls auf Vorschlag des Evangelischen Herbergsvereins.

### § 13

#### Stellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außegerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Beide Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsvollmacht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des beschlossenen Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) Vorbereitung der Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und des Spendenaufkommens nach Maßgabe der vom Kuratorium aufgestellten Grundsätze,
  - c) Vorlage des jährlich aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes an das Kuratorium,
  - d) Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung an das Kuratorium,
  - e) Aufnahme von Darlehen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro,
  - f) Geschäftsführung.

§ 14

**Zusammentreten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens viermal jährlich.
- (2) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von beiden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 15

**Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Kirchengemeinden im Kirchenkreis Aachen und je einem Vertreter der selbstständigen diakonischen Einrichtungen, die im Kirchenkreis Aachen ihren Sitz haben.
- (2) Die Kirchengemeinde Aachen entsendet für jeden Bereich ein Beiratsmitglied.
- (3) Der Beirat tagt einmal im Jahr.
- (4) Der Vorsitzende des Kuratoriums leitet die Sitzungen des Beirates und lädt dazu ein.
- (5) Die Einladung ist mit dem Entwurf der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.
- (6) Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen.
- (8) Auf Wunsch von mindestens 50 % der Mitglieder ist eine weitere Sitzung einzuberufen.

§ 16

**Aufgaben des Beirats**

- (1) Der Beirat nimmt die Berichte des Kuratoriums und des Vorstandes über die Arbeit der Stiftung zur Kenntnis.
- (2) Er berät das Kuratorium und den Vorstand in allen Stiftungsangelegenheiten. Seine Beschlüsse sind vom Kuratorium zu beraten.

§ 17

**Ausschüsse**

Zu ihrer Beratung können das Kuratorium und der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 18

**Satzungsänderungen, Auflösung der Stiftung**

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung werden vom Vorstand vorbe-

reitet und vom Kuratorium mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefasst.

- (2) Wesentliche Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der staatlichen Genehmigungsbehörde.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Aachen. Das übernommene Stiftungsvermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 19

**Stiftungsaufsichtsbehörde**

Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 20

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Aachen, den 26. August 2006

Evangelischer Herbergsverein  
Aachen e.V.

gez. Unterschriften

Evangelischer Kirchenkreis  
Aachen

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Aachen

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Alsdorf

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Gemünd

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Herzogenrath

gez. Unterschriften

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde  
Schleiden

gez. Unterschriften

Siegel

	Evangelische Kirchengemeinde Stolberg
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Kornelimünster-Zweifel
Siegel	gez. Unterschriften
	Evangelische Kirchengemeinde Monschau
Siegel	gez. Unterschriften
	Genehmigt
Siegel	Düsseldorf, den 18. Oktober 2006 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

## Satzung für den Kirchenkreisverband Düsseldorf

Die Satzung für den durch Urkunde vom 24. März 1964 errichteten Kirchenkreisverband Düsseldorf (nachstehend „Kirchenkreisverband“ genannt) ist gemäß § 37 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG –) vom 11. Januar 2002 – Kirchliches Amtsblatt S. 91 – durch Beschluss der Verbandsvertretung vom 1. September 2006 nach Anhörung der Kreissynoden der Kirchenkreise Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost und Düsseldorf-Süd geändert und hat folgende Fassung erhalten:

### Präambel

Weidet Gottes Herde, die bei euch ist, nicht gezwungenermaßen, sondern freiwillig, wie Gott es will. Seid nicht auf Gewinn aus, sondern tut es, weil es euch Freude macht; nicht als Herrscher über die Gemeinden, sondern als Vorbilder der Herde.

(1. Petrus 5, 2+3)

Der Kirchenkreisverband in der Gemeinschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise der Evangelischen Kirche im Rheinland steht unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus.

Mit seiner Satzung formuliert er verbindlich seinen Zweck, seine Aufgaben und seine Organisationsstrukturen.

Er nimmt seine Arbeit als Dienst im Auftrag Jesu Christi wahr. Er tut dies zum Wohl und zum Nutzen der Menschen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Er achtet die Eigenständigkeit seiner Mitglieder.

Er setzt zur Umsetzung seiner Ziele und zur Erfüllung seiner Aufgaben die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Möglichkeiten effizient ein und nutzt sie sorgsam.

### § 1 Allgemeines

(1) Die Mitglieder des Kirchenkreisverbandes sind die Kirchenkreise Düsseldorf-Nord, Düsseldorf-Ost und Düsseldorf-Süd.

(2) Der Kirchenkreisverband erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(3) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel.

(4) Der Kirchenkreisverband ist ein Verband im Sinne von § 1 Abs. 3 des Verbandsgesetzes. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Errichtung des Kirchenkreisverbandes wurde am 16. April 1964 durch den Regierungspräsidenten von Staats wegen genehmigt.

### § 2

#### Aufgaben des Kirchenkreisverbandes

(1) Der Kirchenkreisverband pflegt die in der Geschichte des früheren Kirchenkreises Düsseldorf gewordene Gemeinschaft und entwickelt sie fort. Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch Begegnungen und gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Der Kirchenkreisverband vertritt die Evangelische Kirche in Düsseldorf in der Öffentlichkeit, sofern die Angelegenheit über den Rahmen der einzelnen Kirchenkreise hinausgeht.

(3) Der Kirchenkreisverband nimmt die aufsichtlichen Verpflichtungen gemäß Kirchenordnung wahr.

(4) Der Kirchenkreisverband ist ferner zuständig für die Errichtung der für die Kirchenkreise notwendigen Funktionspfarrstellen, Einrichtungen und Dienste, soweit sie von den Kirchenkreisen nicht selbst wahrgenommen werden, für:

1. besondere Seelsorgebereiche,
2. Bildung für Menschen aller Alters- und Entwicklungsstufen,
3. übersynodale Kinder- und Jugendarbeit,
4. übersynodale Frauen-, Männer-, Gemeindefarbeit,
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
6. ökumenische Arbeit und interreligiöser Dialog,
7. Großveranstaltungen,
8. Synodalarhiv,
9. Citykirchenarbeit,
10. Beratungsarbeit,
11. Diakonie.

(5) Die Aufgaben des Verbandes werden durch die Verbandsvertretung und durch den Vorstand wahrgenommen.

### § 3 Finanzen

(1) Der Kirchenkreisverband trägt die Kosten, die sich aus der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergeben, selbst. Sein Finanzbedarf wird, soweit nicht andere kirchliche oder nichtkirchliche Stellen dafür aufkommen müssen, durch Beiträge von den angeschlossenen Kirchenkreisen aufgebracht. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach der Anzahl ihrer Gemeindeglieder, mit Stand 30. Juni des Vorjahres.

(2) In einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynodalvorstände der beteiligten Kirchenkreise ist der Finanzbedarf darzulegen. Der Vorstand stellt die Beiträge fest.

### § 4 Organe des Kirchenkreisverbandes

Die Organe des Kirchenkreisverbandes sind:

1. die Verbandsvertretung,

2. der Verbandsvorstand,
3. die Fachausschüsse, sofern ihnen durch Satzung Rechte übertragen werden,
4. die Geschäftsführung.

Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5

### Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn die Voraussetzung der Entsendung entfällt.

(2) Der Verbandsvertretung gehören stimmberechtigt an:

1. die Mitglieder des Verbandsvorstandes oder im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. je sieben durch die Kreissynoden der angeschlossenen Kirchenkreise gewählte Mitglieder. Davon sollen für jeden Kirchenkreis zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gewählt werden,
3. zwölf beruflich Mitarbeitende aus den in § 2 Abs. 4 der Satzung aufgezählten Arbeitsfeldern, die in einer gemeinsamen Sitzung der Kreissynodalvorstände berufen werden,
4. je Kirchenkreis ein weiteres sachkundiges Gemeindemitglied, welches durch die jeweilige Kreissynode gewählt wird.

(3) In der Regel nehmen ferner beratend teil:

1. zwei Mitglieder des Gesamtverbandesvorstandes,
2. zwei Mitglieder des Kuratoriums der „Diakonie in Düsseldorf e.V.“,
3. die Kirchenkreisverbandspfarrerinnen bzw. -pfarrer.

(4) In der Verbandsvertretung darf die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so ist an seine Stelle für den Rest der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Verbandsvertretung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, zusammen. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn die Kirchenleitung, eine Kreissynode, ein Kreissynodalvorstand, der Vorstand des Kirchenkreisverbandes oder ein Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung die Einberufung fordern. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen kann die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung Gäste einladen.

(7) Anträge an die Verbandsvertretung können gestellt werden von den Mitgliedern der Verbandsvertretung, den Kreissynoden, den Kreissynodalvorständen, den Organen des Verbandes sowie der Kirchenleitung.

## § 6

### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wacht über die Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben. Auf Verlangen ist ihr vom Vorstand über Angelegenheiten des Kirchenkreisverbandes ein Bericht zu erstellen.

(2) Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und regelt die Stellvertretung.

(3) Die Verbandsvertretung wählt die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (s. § 7 (2) Ziffer 1).

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder werden Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstandes sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gewählt.

Wenn die bzw. der Vorsitzende der Verbandsvertretung auch als Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Vorstandes gewählt wird, sind die Bestimmungen gemäß Art. 121 (4) KO, hier wiedergegeben unter § 8 Abs. 1 Ziffer 4 der Satzung, zu beachten.

(4) Die Verbandsvertretung beschließt über:

1. die Feststellung der Haushaltspläne, der Wirtschaftspläne und der Jahresrechnungen des Kirchenkreisverbandes und seiner Einrichtungen,
2. die Aufstellung der Stellenpläne,
3. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Gebäuden, die Errichtung und den Abriss von Gebäuden,
4. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite und die Übernahme von Bürgschaften durch den Kirchenkreisverband,
5. die Schaffung und Aufhebung von Dauereinrichtungen des Kirchenkreisverbandes im Rahmen der übertragenen Arbeitsgebiete,
6. Vorschläge der Errichtung und Aufhebung von Verbandspfarrstellen an die Kirchenleitung. Über die Mitgliedschaft der Verbandspfarrer in einer der Kreissynoden entscheiden die Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung (Art. 99 Abs. 2 Buchstabe b der Kirchenordnung),
7. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung nach Anhörung der Kreissynoden der Kirchenkreise in Düsseldorf,
8. im Rahmen der Verbandsaufgaben über Angelegenheiten, die ihr von dem Verbandsvorstand, den Fachausschüssen, den Mitgliedern der Verbandsvertretung, einer Kreissynode, einem Kreissynodalvorstand oder der Kirchenleitung vorgelegt werden,
9. die Einrichtung und Besetzung von Arbeitskreisen; Kuratorien und Beiräten,
10. die Einrichtung und Besetzung von Fachausschüssen sowie deren Satzungen,
11. Erlass von Satzungen für die unselbstständigen Einrichtungen des Kirchenkreisverbandes.

(5) Die Verbandsvertretung kann für die Arbeit des Vorstandes Grundsätze und Richtlinien aufstellen.

## § 7

### Der Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand und seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender werden für die Dauer der Wahlperiode der Presbyterien von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(2) Dem Verbandsvorstand gehören neun Personen stimmberechtigt an:

1. die Superintendentinnen und Superintendenten der dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise; die

Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung,

2. aus jedem der beteiligten Kirchenkreise zwei Abgeordnete, die nicht Pfarrerinnen/Pfarrer sind.

(3) Beratend nimmt ferner teil eine Vertreterin/ein Vertreter des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf, für den Verhinderungsfall ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu benennen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an ihre oder seine Stelle. Die Verbandsvertretung hat in ihrer nächsten Sitzung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vorzunehmen.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

(1) Ihm werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Kirchenkreisverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist. Dabei sind alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, insbesondere Vollmachten und solche Urkunden, die eine Verpflichtung des Kirchenkreisverbandes feststellen, namens des Kirchenkreisverbandes von der oder dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen,
2. die Vorbereitung der Sitzungen und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung, wenn die/der Vorsitzende des Vorstandes gleichzeitig Vorsitzende/Vorsitzender der Verbandsvertretung ist.  
Führt die/der Vorsitzende der Verbandsvertretung nicht gleichzeitig den Vorsitz im Vorstand, so wird sie/er vom Vorstand bei der Vorbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung der Beschlüsse vom Vorstand unterstützt,
3. die Berufung, Einstellung und Kündigung der haupt- und nebenamtlich Mitarbeitenden des Kirchenkreisverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist,
4. die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Kirchenkreisverband Mitarbeitenden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist. Die besondere Dienstaufsicht nach Art. 121 der Kirchenordnung über die im Kirchenkreisverband Mitarbeitenden obliegt jeweils der Superintendentin oder dem Superintendenten, die oder der nach der Geschäftsverteilung des Kirchenkreisverbandes für das Arbeitsgebiet zuständig ist, dem die oder der Mitarbeitende zugeordnet ist. Wenn eine Superintendentin oder ein Superintendent gleichzeitig den Vorsitz in der Verbandsvertretung innehat, wird die besondere Dienstaufsicht für die in ihrem oder seinem Arbeitsgebiet Mitarbeitenden von einer anderen Superintendentin oder einem anderen Superintendenten wahrgenommen, die oder den die vom Vorstand zu beschließende Geschäftsverteilung bestimmt,
5. die Entscheidung über alle sonstigen Personalangelegenheiten der im Kirchenkreisverband Mitarbeitenden, soweit sie nicht einem anderen Organ übertragen ist,
6. die Aufnahme von Krediten und Darlehen, wenn der Schuldendienst im Haushalt berücksichtigt ist oder sie im Rahmen eines Kontokorrent-Kredites abgewickelt werden können,

7. die Berufung der Geschäftsführung,

8. die Berufung von Vertretern des Kirchenkreisverbandes in andere Gremien, wenn der Kirchenkreisverband außerhalb seiner Organe zu vertreten ist.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Vorstand an die Beschlüsse der Verbandsvertretung und die von ihr aufgestellten Grundsätze und Richtlinien gebunden. Er hat der Verbandsvertretung auf deren Verlangen über alle Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und berichtet der Verbandsvertretung jährlich über seine Arbeit.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beschließt der Vorstand über außer- und überplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung durch die Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit und müssen sinnvoll beendet werden.

## § 9

### Fachausschüsse

(1) Der Vorstand kann die Bildung von Fachausschüssen entsprechend der sachlichen Notwendigkeit der Verbandsvertretung vorschlagen.

Die Übertragung von Rechten bedarf einer Satzung.

(2) Für die Mitgliedschaft in den Fachausschüssen gilt Artikel 32 Kirchenordnung entsprechend.

## § 10

### Geschäftsführung

(1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung und die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr obliegen der Geschäftsführung. Dazu gehören auch der Abschluss und die Kündigung von Mietverträgen über Räume in Gebäuden des Kirchenkreisverbandes und die Einstellung und Entlassung und andere Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden in geringfügigen oder kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen.

(2) Der Geschäftsführung obliegt die Beaufsichtigung und Begleitung des Dienstes der im Verband Mitarbeitenden (Dienstaufsicht).

(3) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## § 11

### Verhandlungen

Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für die Kreissynodalvorstände sinngemäß.

## § 12

### Schlichtungsverfahren

Zur Schlichtung von Streitigkeiten treten die Kreissynodalvorstände und der Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 7 des Verbandsgesetzes Anwendung.

## § 13

### Sondereinbarung

Die Zusammenarbeit mit der „Diakonie in Düsseldorf e.V.“ ist durch eine Vereinbarung zu regeln.

## §14

**Umbildung und Auflösung des Verbandes/  
Satzungsänderung**

(1) Über die Umbildung oder Auflösung des Kirchenkreisverbandes beschließt gemäß § 28 (2) VbG die Kirchenleitung auf Antrag der Verbandsvertretung nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. Im Falle der Auflösung beschließt die Verbandsvertretung über die Verteilung des Verbandsvermögens und die sonstige Abwicklung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung der Kreissynoden, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Auflösung alle beteiligten Kirchenkreise in einem Kirchenkreis zusammengeschlossen sind. In diesem Fall geht das Kirchenkreisverbandsvermögen ohne weiteres auf diesen Kirchenkreis über; ferner tritt dieser Kirchenkreis ohne weiteres in die Rechte und Pflichten des Kirchenkreisverbandes ein.

(2) Über Änderungen und Aufhebung der Verbandssatzung beschließt die Verbandsvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nach Anhörung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

## §15

**In-Kraft-Treten**

Diese Fassung der Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Zum selben Termin tritt die Satzung vom 24. März 1964, zuletzt geändert am 10. April 2001, außer Kraft.

Düsseldorf, den 1. September 2006

Kirchenkreisverband Düsseldorf

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 23. Oktober 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Satzung des Evangelischen  
Verwaltungsverbandes Düsseldorf**

Zur Festigung ihrer Zusammenarbeit gründen die Körperschaften Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath, Ev. Johannes-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Ev. Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Zionskirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Kirchengemeinde Kaiserswerth, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Ev. Christus-Kirchengemeinde in Düsseldorf, Ev. Lukas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Markuskirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath, Ev. Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath, Ev.

Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten, Ev. Friedens-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf, Ev. Kirchengemeinde Urdenbach, Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf gemäß der Errichtungsurkunde vom 24. Oktober 2006 einen Gemeindeverband und geben ihm entsprechend § 18 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S 91) folgende Satzung:

**Präambel**

Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch untereinander liebt, wie ich euch geliebt habe, damit auch ihr einander lieb habt. Daran wird jedermann erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe untereinander habt. (Joh. 13, 34+35)

Die folgenden Körperschaften schließen sich zu einem Verwaltungsverband zusammen, der dem Zweck dient, eine die Qualität sichernde, fachlich kompetente, kostenbewusste und gemeindenahere Verwaltung im evangelischen Düsseldorf auszuüben.

Wir bekennen uns zu Jesus Christus und verpflichten uns unter dem Zuspruch und Anspruch des Evangeliums von Jesus Christus die anfallenden Verwaltungsarbeiten sorgsam, effizient und geschwisterlich durch Geben und Nehmen umzusetzen.

Alle Körperschaften im evangelischen Düsseldorf sind herzlich eingeladen, sich an dieser Aufgabe zu beteiligen.

## § 1

**Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes**

(1) Die folgenden Körperschaften bilden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben einen Gemeindeverband (§ 1 Abs. 3 Verbandsgesetz) mit dem Namen „Evangelischer Verwaltungsverband Düsseldorf“.

(2) Der Gemeindeverband hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt ein Verbandssiegel.

## § 2

**Aufgabenbereich des Verbandes**

(1) Der Gemeindeverband nimmt Beratungs- und Verwaltungsaufgaben für die beteiligten Körperschaften wahr und sorgt für einheitliche Verwaltungsmaßstäbe.

Dazu richtet er eine Verbandsgeschäftsstelle ein. Diese trägt den Namen „Evangelisches Gemeindeamt Düsseldorf“ (EGD).

(2) Der Gemeindeverband kann weitere Aufgaben übernehmen.

## § 3

**Organe**

Organe des Gemeindeverbandes sind die Verbandsvertretung, der Verbandsvorstand und die Geschäftsführung.

## § 4

**Verbandsvertretung**

(1) Jede beteiligte Körperschaft entsendet zwei Mitglieder, von denen höchstens ein Mitglied eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinarer Theologe sein darf, aus ihren Leitungsgre-

mien in die Verbandsvertretung. Für jedes entsandte Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus:

- dem Verbandsvorstand,
- je zwei Mitgliedern aus den beteiligten Körperschaften.

(3) Die Verbandsvertretung wird nach jeder turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt.

(4) Die Verbandsvertretung wählt ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsvertretung für die Dauer von vier Jahren.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende soll die Verbandsvertretung nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Sie oder er muss sie einberufen, wenn das Leitungsorgan einer beteiligten Körperschaft oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es wünschen.

(6) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

## § 5

### Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Verbandes wahr, soweit sie nicht durch die Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

Dabei bleiben der Entscheidung der Verbandsvertretung insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer Stellvertretung. Der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung übernimmt zugleich den Vorsitz des Verbandsvorstandes,
2. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus den Mitgliedern der Verbandsvertretung,
3. der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Verbandes und zur Delegation von Aufgaben,
4. die Feststellung des Stellenplanes,
5. die Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
6. die Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der umzulegenden Kosten des Evangelischen Gemeindeamtes Düsseldorf auf die beteiligten Körperschaften; erforderlich ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes,
7. die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
8. die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes,
9. die Entscheidung über den Antrag einer Körperschaft auf Aufnahme mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes,

(2) Die Verbandsvertretung beschließt ferner im Rahmen der Verbandsaufgaben über Gegenstände, die ihr von einer beteiligten Körperschaft, dem eigenen Verbandsvorstand, einer der zuständigen Kreissynoden oder Kreissynodalvorstände oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden.

## § 6

### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, wobei die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium gegeben sein muss. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Die Anzahl der ordinierten Theologinnen und ordinierten Theologen darf die der anderen Mitglieder des Vorstandes nicht übersteigen.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(3) Die oder der Vorsitzende soll den Verbandsvorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einberufen. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn das Leitungsorgan einer beteiligten Körperschaft oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(4) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

## § 7

### Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern nicht eine Geschäftsführung bestellt ist.

Darüber hinaus werden ihm folgende Aufgaben übertragen:

1. die Vertretung im Rechtsverkehr,
2. die Entscheidung über Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes,
3. Erlass einer Geschäftsordnung für das Evangelische Gemeindeamt Düsseldorf,
4. die Aufsicht über die Geschäftsführung,
5. die Regelung der Aufsicht über die Kasse (§ 139 Absatz 2 Verwaltungsordnung),
6. die Koordination der Arbeit der Fachausschüsse,
7. Öffentlichkeitsarbeit,
8. strategische Weiterentwicklung des Amtes.

(2) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Verbandes leitet das Gemeindeamt, führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und legt einheitliche Verwaltungsmaßstäbe fest. Ihr oder ihm obliegt die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet den Dienstbetrieb und beaufsichtigt und begleitet den Dienst der im Verband Mitarbeitenden. Sie oder er führt die Dienstaufsicht. Sie oder er verteilt die Geschäfte im Gemeindeamt.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung die Führung des Schriftverkehrs und die Vollziehung der Kassenanordnungen für den Verband und die dem Verband angeschlossenen Körperschaften übertragen.

## § 9

**Aufgaben des Evangelischen Gemeindeamtes**

(1) Dem Evangelischen Gemeindeamt werden folgende Pflichtaufgaben übertragen:

1. die Vorbereitung von Beschlüssen der Leitungsorgane der beteiligten Körperschaften und ihrer Ausschüsse, soweit sie Aufgaben betreffen, die dem Gemeindeamt übertragen worden sind,
2. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Verwaltung der Kollekten und Sammlungen,
3. Vermögensbuchführung, Vermögensverwaltung kann übertragen werden,
4. Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte einschließlich Bauunterhaltung, ausschließlich der bautechnischen Bearbeitung größerer Bauprojekte (durch das Landeskirchenamt gem. § 43 Verwaltungsordnung zu genehmigende Maßnahmen),
6. Versicherungsangelegenheiten,
7. Verwaltung der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen.

(2) Andere Aufgaben der Gemeindegliederung werden durch die dafür bestimmten Koordinatoren wahrgenommen.

(3) Die dem Evangelischen Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede beteiligte Körperschaft gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind für die beteiligten Kirchengemeinden die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung der Geldbestände sowie des Kapital- und Rücklagevermögens.

(4) Durch Beschluss der Verbandsvertretung kann dem Evangelischen Gemeindeamt auf Grund schriftlicher Vereinbarung auch die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte Dritter (der Evangelischen Kirche nahe stehende Organisationen, wie z.B. Träger von Kindertageseinrichtungen, Fördervereine, Hospiz-Vereine) gegen Kostenerstattung übertragen werden.

(5) Die beteiligten Körperschaften unterhalten zur Wahrnehmung der vor Ort anfallenden Verwaltungsaufgaben eigene Büros mit eigenem Personal.

(6) Übergangsregelung zu Absatz 5: Bestehende Beschäftigungsverhältnisse bleiben davon unberührt. Die Personal- und Sachkosten des Vor-Ort-Büros trägt die jeweilige Körperschaft, unabhängig davon, zu welcher Körperschaft das jeweilige Arbeitsverhältnis besteht.

## § 10

**Finanzierung**

(1) Die Finanzierung des von der Verbandsvertretung im Haushaltsplan festgelegten Finanzbedarfs des Verbandes zur Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 9 erfolgt, sofern die eigenen Einnahmen des Evangelischen Gemeindeamtes Düsseldorf nicht ausreichen, durch Umlage. Zu den eigenen Einnahmen zählen insbesondere die Einnahmen nach § 9 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Die Umlage berechnet sich nach dem Kostenverursacherprinzip und berücksichtigt folgende Faktoren:

- Gebäude und Wohneinheiten,
- Personalfälle,
- Anzahl Buchungen,
- Gruppen in Kindertagesstätten,

- Gemeindeglieder,
- Koordinationsstunden.

(3) Sofern Kosten nicht nach dem Kostenverursacherprinzip abgerechnet werden können, sind sie von den beteiligten Körperschaften nach dem Verhältnis der Zahlungen nach dem Kostenverursacherprinzip gemeinsam zu tragen.

(4) Kosten und Kostenverteilung sind jährlich zu überprüfen und anzupassen.

## § 11

**Vermögen**

Die Gegenstände, die die beteiligten Körperschaften in das Gemeindeamt einbringen oder die für das Evangelische Gemeindeamt beschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.

Die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft erforderlichen Rücklagen sind zu bilden.

## § 12

**Kündigung**

(1) Durch einseitige Erklärung kann ein Verbandsmitglied gemäß § 9 des Verbandsgesetzes zum Ende des Folgejahres aus dem Verband ausscheiden.

(2) Das ausscheidende Verbandsmitglied muss für die Dauer von drei Jahren Verluste des Verbandes anteilig mittragen, die durch die Kosten entstehen, die nicht durch Anpassung – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – vermieden werden können.

(3) Nach Möglichkeit soll die ausscheidende Körperschaft Personal in ihre Verantwortung übernehmen. Eine solche Personalübernahme reduziert die nach Abs. 2 zu übernehmenden Kosten. Eine ausscheidende Körperschaft kann durch Abschluss einer Vereinbarung im Rahmen von § 9 Abs. 4 Dienstleistungen im Umfang der zu leistenden Ausgleichszahlungen in Anspruch nehmen.

## § 13

**Auflösung**

Bei Auflösung des Verbandes werden die beteiligten Körperschaften entsprechend der letzten Kostenverteilung (§ 10 Abs. 3) berechtigt und verpflichtet.

## § 14

**Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juni 2006

Evangelische Christus-Kirchengemeinde  
in Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Friedens-Kirchengemeinde  
Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Evangelische Johannes-Kirchengemeinde  
in Düsseldorf

Siegel

gez. Unterschriften

Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Benrath gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Lukaskirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Luther-Kirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Garath gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Markuskirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Matthäi-Kirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Heerdt gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Melancthon-Kirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Rath gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Thomas-Kirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Unterrath gez. Unterschriften	Siegel	Evangelische Zionskirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten gez. Unterschriften	Siegel	Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Düsseldorf gez. Unterschriften
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth gez. Unterschriften	Siegel	Genehmigt Düsseldorf, den 24. Oktober 2006 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt
Siegel	Evangelische Kirchengemeinde Urdenbach gez. Unterschriften		
Siegel	Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf gez. Unterschriften		<b>Satzung für die Stiftung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal</b>
Siegel	Evangelische Kreuz-Kirchengemeinde in Düsseldorf gez. Unterschriften		<b>Präambel</b>
			Das Presbyterium der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal hat durch Beschluss vom 23. August 2005 die Stiftung der Philippus-Kirchengemeinde errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung trägt den Namen: „Stiftung der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal“ (Stiftung Philippus-Gemeinde).
2. Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Köln-Raderthal.

### § 2

#### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
  - die Unterstützung der Seniorenarbeit,
  - die Unterstützung diakonischer Aufgaben in der Gemeinde,
  - die Förderung und Schulung der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden,
  - die Unterstützung von missionarischen Aktivitäten außerhalb der Philippus-Kirchengemeinde (10 % gemäß dem biblischen Zehnten),
  - die Unterstützung kirchlich kultureller Angebote.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen beträgt 10.000 Euro (zehntausend). Es wird als Treuhandvermögen der Philippus-Kirchengemeinde Köln-Raderthal verwaltet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### **Stiftungsrat**

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens zwei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund aberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

### § 7

#### **Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht dem Verwaltungsamt übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

### § 8

#### **Rechtsstellung des Presbyteriums**

1. Unbeschadet des Rechts des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
  - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich.
  - b) Änderung der Satzung,
  - c) Auflösung der Stiftung,
  - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres

Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 9

##### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 10

##### **Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 11

##### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall des bisherigen Stiftungszweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Philippus-Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 12

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 28. September 2006

Evangelische Philippus-Kirchengemeinde  
Köln-Raderthal

Siegel

gez. Unterschrift

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. November 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers**

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Verbandsgesetzes hat die Verbandsvertretung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers in ihrer Sitzung am 28. März 2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung des Verbandes der Diakonie-Sozialstationen im Kirchenkreis Moers (Name bei der Veröffentlichung der Satzung: Verband der Diakonie-Sozialstationen Lintfort-Moers-Rheinberg) vom 13. Dezember 1995 (KABl. 1996, S. 289) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Die Satzung tritt nach Genehmigung am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Moers, den 15. August 2006

Verband der Diakonie-Sozialstationen

Lintfort-Moers-Rheinberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. November 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## **Satzung des Verbandes Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen**

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) a) Die Evangelische Stadtkirchengemeinde Solingen,  
b) die Evangelische Luther-Kirchengemeinde Solingen,  
c) die Ev. Kirchengemeinde Solingen-Dorp,  
d) die Evangelische Kirchengemeinde Widdert und  
e) die Evangelische Kirchengemeinde Ketzberg

sind gemäß Urkunde vom 7. November 2006 und gemäß §§ 1 Abs. 3, 18 ff. des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 91) zu einem Gemeindeverband zusammengeschlossen worden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ (nachfolgend Gemeindeverband). Sitz des Gemeindeverbandes ist Solingen.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er führt ein Verbandssiegel. Dem Gemeindeamt wird das Recht zur Siegelführung für den Gemeindeverband übertragen.

(4) Weitere Kirchengemeinden können dem Gemeindeverband beitreten, wenn das Presbyterium der beitretenden Kirchengemeinde dieser Satzung zustimmt und die Verbandsvertretung dies beschließt.

## § 2 Zweck

(1) Der Gemeindeverband erbringt nach Maßgabe des § 3 Dienstleistungen für:

- a) die angeschlossenen Kirchengemeinden und deren Einrichtungen,
- b) die Friedhöfe Kasinostraße, Regerstraße und Grünbaumstraße,
- c) die Evangelisches Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH,
- d) die Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH.

(2) Der Gemeindeverband fördert die Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden mit dem Ziel, die kirchliche Arbeit im Verbandsgebiet zu unterstützen. Die Verbandsgemeinden und der Gemeindeverband können die Übertragung weiterer Aufgaben an den Gemeindeverband vertraglich regeln.

(3) Die Eigenständigkeit sowie Eigenverantwortlichkeit der Verbandsgemeinden bleibt unberührt.

## § 3 Aufgaben

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben betreibt der Gemeindeverband ein gemeinsames Gemeindeamt.

(2) Der Gemeindeverband nimmt für die Verbandsgemeinden und ihre rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Stiftungen sowie die in § 2 Abs. 1 lit. c) und d) bezeichneten rechtlich selbstständigen juristischen Personen – unbeschadet der Rechte und Pflichten der beteiligten Presbyterien – die nachfolgend genannten Aufgaben wahr, soweit diese von der Verbandsgemeinde oder der juristischen Person übertragen wurden:

- a) allgemeine Verwaltungs-, Beratungs- und Organisationsaufgaben,
- b) die Verwaltung der Kirchengemeinden,
  - aa) Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse, soweit sie Aufgaben betreffen, die dem Gemeindeamt übertragen worden sind,
  - bb) Betreuung und Begleitung der Sitzungen der Leitungsorgane, soweit sie Aufgaben betreffen, die dem Gemeindeamt übertragen worden sind. Die Schriftführung obliegt dem Gemeindeamt,
- c) die Sachbearbeitung der Friedhöfe,
- d) die Sachbearbeitung der Einrichtungen im Verbund der Ev. Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH,
- e) die Sachbearbeitung der Einrichtungen im Verbund der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH,
- f) die Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Auszahlung der Löhne und Gehälter,
- g) das Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen und die Finanzbuchhaltung,
- h) die Vermögensverwaltung,

- i) die Kirchensteuerverteilung nach Maßgabe der „Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen“,
- j) die Verwaltung der Liegenschaften, Miet- und Pachtobjekte einschließlich der Bauunterhaltung,
- k) die Erstellung und Abwicklung der Betriebskostenabrechnungen für die gemeindlichen Kindertagesstätten,
- l) die vorbereitende Mitwirkung bei den Pflegesatzverhandlungen für die betriebswirtschaftlich geführten Einrichtungen,
- m) das Versicherungswesen,
- n) das Meldewesen,
- o) das Kirchbuchwesen,
- p) die Archivangelegenheiten.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschäftigt der Gemeindeverband eigenes Personal. Die bisher durch die – in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) bezeichneten – Verbandsgemeinden begründeten privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnisse der Ev. Friedhöfe und des Ev. Gemeindeamtes Solingen-Altstadt werden auf den Gemeindeverband übertragen. Die gegenüber den Drei Alt-Solinger Kirchengemeinden darin begründeten gesetzlichen und vertraglichen Rechte bleiben unberührt.

(4) Die Verbandsgemeinden können dem Gemeindeamt auf Grund schriftlicher Vereinbarungen weitere Verwaltungsaufgaben gegen gesonderte Kostenerstattung übertragen.

(5) Für eine Kirchengemeinde oder eine andere kirchliche Organisation, die nicht Verbandsgemeinde ist, kann der Gemeindeverband durch einzelvertragliche Regelung gegen gesonderte Kostenerstattung tätig werden.

## § 4 Organisation des Gemeindeamtes

(1) Die dem Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsaufgaben sind für jede Kirchengemeinde, die Sondervermögen und die privatrechtlich organisierten juristischen Personen gesondert zu bearbeiten. Hiervon ausgenommen sind die Führung einer gemeinsamen Kasse (Kassengemeinschaft) und die Sammelverwaltung der Geldbestände sowie des Kapital- und Rücklagevermögens.

(2) Die Verbandsvertretung kann Einzelheiten in einer besonderen Geschäftsanweisung regeln.

## § 5 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand und
- c) die Geschäftsführung.

## § 6 Verfahrensvorschriften für die Gremien

(1) Für die Einladung zu den Sitzungen der Organe sowie ihre Beschlussfassung gelten für den Gemeindeverband die für ein Presbyterium maßgeblichen Vorschriften der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes sinngemäß.

(2) Soweit sich Beschlüsse der Organe auf Verhandlungsgegenstände der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH, der Ev. Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH

oder die in § 2 Abs. 1 lit. b bezeichneten Friedhöfe beziehen, ist zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlussfassung allein auf die Anwesenheit und das Abstimmungsverhalten der Organmitglieder der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden abzustellen.

In diesen Fällen sind die Organe bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Organmitglieder dieser Verbandsgemeinden beschlussfähig.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dieser Verbandsgemeinden, wenn nicht durch Kirchengesetz eine erhöhte Mehrheit gefordert ist. Stimmberechtigte der übrigen Verbandsgemeinden nehmen an der Beschlussfassung nicht teil.

(3) Überträgt eine Verbandsgemeinde ein in ihrer Trägerschaft stehendes Objekt (Einrichtung, Dienst) mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden an das Verbandsvermögen oder beteiligt sie sich mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden finanziell nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 an einem Objekt des Verbandsvermögens, so nimmt diese Verbandsgemeinde an Beschlüssen der Organe bezüglich des Objektes mit Stimmrecht teil.

Absatz 2 Unterabsatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

## § 7

### Verbandsvertretung

(1) Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) der Verbandsvorstand,
- b) zwei Abgeordnete der Verbandsgemeinden, davon höchstens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin, die vom Presbyterium der jeweiligen Verbandsgemeinde entsandt werden.

Für jedes Mitglied wählt die entsprechende Verbandsgemeinde eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Verbandsvorstand gewählt, so ist an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit eine Ersatzperson zu bestellen.

- c) Die Verbandsvertretung kann auf Vorschlag des Verbandsvorstandes bis zu drei fachkundige Personen in die Verbandsvertretung berufen. Diese müssen Mitglieder einer der Verbandsgemeinden sein. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(2) Die Verbandsvertretung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl der Verbandsvertretung im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Presbyterium endet die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung.

(3) Bei der Zusammensetzung der Verbandsvertretung darf die Anzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer die Zahl der anderen Mitglieder nicht übersteigen.

(4) Die Verbandsvertretung ist von dem bzw. der Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einzuberufen. Der bzw. die Vorsitzende muss die Verbandsvertretung ferner einberufen, wenn dies die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane, der Verbandsvorstand oder das Presbyterium einer Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil.

(6) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung sowie jeder Verbandsgemeinde ist eine Abschrift zu übersenden. Die Mitglieder berichten in ihren Presbyterien über die Sitzungsergebnisse.

## § 8

### Zuständigkeit der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung nimmt alle Aufgaben des Gemeindeverbandes wahr, soweit sie nicht durch diese Satzung auf ein anderes Organ übertragen sind.

Der Entscheidung der Verbandsvertretung bleiben vorbehalten:

- a) die Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und ihrer bzw. seiner Stellvertretung (der oder die Vorsitzende der Verbandsvertretung übernimmt zugleich den Vorsitz des Verbandsvorstandes),
- b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes aus den Mitgliedern der Verbandsvertretung,
- c) die Berufung von jeweils bis zu drei beratenden Mitgliedern zur Ergänzung der Gesellschafterversammlungen der in § 2 Abs. 1 lit. c) und d) bezeichneten wirtschaftlichen Einrichtungen. Die Mitglieder müssen einer der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden angehören,
- d) der Erlass von Satzungen zur Bildung von Fachausschüssen des Gemeindeverbandes und zur Delegation von Aufgaben,
- e) die Aufstellung des Stellenplanes einschließlich der Errichtung von Stellen öffentlich-rechtlich Bediensteter,
- f) die Feststellung der Haushaltspläne und der Jahresrechnungen,
- g) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleicher Rechte einschließlich der Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen,
- h) die Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrent-Kredite,
- i) sonstige Angelegenheiten im Rahmen der Verbandsaufgaben, die ihr von einer Verbandsgemeinde, der Kreissynode, vom Kreissynodalvorstand oder von der Kirchenleitung vorgelegt werden,
- j) die Berufung, Einstellung, Kündigung und Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten,
- k) die Festlegung und Änderung der Kriterien des Kostenverteilungsschlüssels des Gemeindeverbandes. Der entsprechende Beschluss erfordert die Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes,
- l) die Beschlussfassung zur Umbildung oder Auflösung des Gemeindeverbandes. Der entsprechende Beschluss erfordert eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes. Hiervon ausgenommen ist die Regelung nach § 14 – Ausscheiden aus dem Gemeindeverband,
- m) die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des ordentlichen Mitgliederbestandes.

## § 9

**Verbandsvorstand**

(1) Der Verbandsvorstand wird von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte gewählt, § 8 Abs. 2 lit. b). Die Zahl der Vorstandsmitglieder entspricht der Zahl der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde muss mit einem Mitglied im Verbandsvorstand vertreten sein.

(2) Der Verbandsvorstand wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn eine der Voraussetzungen der Wahl entfällt.

(3) Die oder der Vorsitzende soll den Verbandsvorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einberufen. Der Verbandsvorstand ist ferner einzuberufen, wenn das Leitungsorgan einer Verbandsgemeinde oder die in der Kirchenordnung genannten Aufsichtsorgane es verlangen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit beratender Stimme teil.

(5) Von den Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedem Mitglied der Verbandsvertretung und des Verbandsvorstandes ist eine Abschrift zu übersenden.

## § 10

**Zuständigkeit des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Geschäfte, sofern diese nicht der Geschäftsführung übertragen werden.

(2) Darüber hinaus werden ihm folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Kassenaufsicht gem. § 139 II VwO,
- b) Vorbereitung der Verbandsvertretung,
- c) die Vertretung des Gemeindeverbandes im Rechtsverkehr,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Ev. Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH durch Mitglieder der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden,
- e) die Vertretung des Gemeindeverbandes in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Ev. Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH durch Mitglieder der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden,
- f) die Dienstaufsicht über die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer,
- g) Beschlussfassung über alle Personalangelegenheiten des Gemeindeamtes, die die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und ihre oder seine Stellvertretung betreffen, sofern sie nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind,
- h) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen für Verbandsgemeinden oder andere kirchliche Körperschaften, soweit es keine Auswirkungen auf den Stellenplan hat.

(3) Bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf beschließt der Verbandsvorstand über über- und außerplanmäßige Ausgaben und deren Deckung. Die nachträgliche Genehmigung der Verbandsvertretung ist erforderlich. Wird die Genehmigung versagt, so behalten bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber ihre Gültigkeit.

## § 11

**Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Gemeindeverbandes leitet das Gemeindeamt, die Friedhofsverwaltung und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihr oder ihm obliegt die dazu erforderliche Vertretung im Rechtsverkehr.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet den Dienstbetrieb und beaufsichtigt und begleitet den Dienst der im Gemeindeverband Mitarbeitenden. Sie oder er führt insoweit die Dienstaufsicht. Sie oder er verteilt die Geschäfte im Gemeindeamt.

(3) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung die Führung des amtlichen Schriftverkehrs und die Vollziehung der Kassenanordnungen für den Gemeindeverband übertragen. Sie oder er ist im Rahmen des Stellenplanes zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Mitarbeitenden, soweit sie nicht der Verbandsvertretung vorbehalten sind.

## § 12

**Gemeinschaftliches Vermögen der Drei Alt-Solinger Kirchengemeinden**

(1) Die zum Gründungszeitpunkt des Gemeindeverbandes bestehenden gemeinschaftlichen materiellen und immateriellen Rechte der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden am Vermögen unterliegen auch weiter ihrer alleinigen gemeinschaftlichen Verfügung.

(2) Durch zum Gründungszeitpunkt des Gemeindeverbandes bestehende gemeinschaftliche Verbindlichkeiten der in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden werden ausschließlich diese Gemeinden verpflichtet.

(3) Auf darauf gerichtete Beschlüsse findet § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.

## § 13

**Finanzangelegenheiten**

(1) Der Finanzbedarf zur Erfüllung der Verbandsaufgaben wird, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einem – nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung jährlich festzustellenden – Haushaltsplan. Die Struktur der Beiträge ergibt sich aus den ausschließlich die Drei Alt-Solinger Kirchengemeinden betreffenden Verpflichtungen, der Gruppenzahl der verwalteten Kindertagesstätten jeder Verbandsgemeinde, dem Umfang der individuellen Bauverwaltung sowie dem Verteilungsschlüssel auf Basis der Gemeindegliederzahl, der für das laufende Jahr gilt. Die Einzelheiten legt die Verbandsvertretung fest.

(2) Haushaltsüberschüsse des Gemeindeverbandes sind den Rücklagen, insbesondere der Budgetrücklage, zuzuführen. Haushaltsfehlbeträge sind aus dieser Rücklage zu decken. Reichen die angesammelten Mittel nicht aus, sind die Verbandsgemeinden nach dem in Absatz 1 benannten Berechnungsmodus zum Ausgleich verpflichtet.

(3) Soweit der „Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Solingen“ durch § 3 Abs. 2 der Gesellschaftsverträge der „Evangelisches Altencentrum Cronenberger Straße gGmbH“ und der „Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Hossenhaus gGmbH“ zur Übernahme der jeweiligen Stammeinlage verpflichtet wird, übernehmen die in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) bezeichneten Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen diese Verpflichtung des Gründungsgesellschafters.

(4) Wird der Verband auf Grund einer Entscheidung der Verbandsvertretung gem. § 8 Abs. 2 lit. g) als Gesellschafter der in § 2 Abs. 1 lit. c) und d) genannten wirtschaftlichen Einrichtungen aus der Aufnahme von Krediten und Darlehen verpflichtet, so trifft die Zins- und Tilgungslast nur die in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) bezeichneten Verbandsgemeinden; in allen anderen Fällen werden die in § 1 Abs. 1 lit. a) bis e) bezeichneten Verbandsgemeinden verpflichtet.

#### § 14

##### **Ausscheiden aus dem Gemeindeverband**

(1) Mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende kann eine Verbandsgemeinde durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Gemeindeverband ausscheiden.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Der Anteil der ausscheidenden Kirchengemeinde am Vermögen wächst den verbleibenden Verbandsgemeinden gleichanteilig zu.

(3) Die ausscheidende Verbandsgemeinde kommt über einen Zeitraum von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden für hierdurch verursachte Kosten des Gemeindeverbandes auf, die – insbesondere bei unkündbaren Dienstverhältnissen – nicht durch Anpassung vermieden werden können. Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, im Rahmen des Ausscheidens eine Vereinbarung des Inhalts zu treffen, dass sie die Kosten trägt.

#### § 15

##### **Auflösung des Gemeindeverbandes**

(1) Im Falle der Auflösung werden das Immobilienvermögen nach Maßgabe der im Grundbuch verzeichneten Eigentumsanteile zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung, das übrige Vermögen und die Schulden des Gemeindeverbandes – mit Ausnahme seiner Geschäftsanteile an den rechtlich selbstständigen juristischen Personen und seinem Sondervermögen – entsprechend dem dann maßgeblichen Kirchensteuerverteilungsschlüssel auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

(2) Die Geschäftsanteile an den rechtlich selbstständigen juristischen Personen stehen den in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden nach Maßgabe des zum Auflösungszeitpunkt bestehenden Anteilsverhältnisses zu. Sondervermögen werden von den in § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Verbandsgemeinden gemeinschaftlich fortgeführt.

(3) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich in dem Verhältnis, in dem sie an der Vermögensaufteilung beteiligt werden, die Mitarbeitenden des Gemeindeverbandes weiterzubeschäftigen bzw. die anteiligen Kosten zu übernehmen.

#### § 16

##### **Schlichtung von Streitigkeiten**

(1) Bei Streitigkeiten zwischen Gemeindeverband und Verbandsgemeinden oder zwischen den Verbandsorganen über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis sowie bei Streitigkeiten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung bei Auflösung des Gemeindeverbandes kann der Kreissynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so erlässt die Kirchenleitung einen Schiedsspruch, der die Beteiligten bindet. Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Schiedsspruchs die Verwaltungskammer zur Entscheidung anrufen. Der Schiedsspruch kann nur mit der Begründung angefochten werden, dass er geltendes Recht verletzt.

#### § 17

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung für den Betrieb gemeinsamer Einrichtungen der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden“ vom 24. Februar 1992, veröffentlicht im KABL S. 130, außer Kraft.

Solingen, den 31. August 2006

Evangelische Stadtkirchengemeinde  
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Solingen, den 31. August 2006

Evangelische Luther-Kirchengemeinde  
Solingen

Siegel

gez. Unterschriften

Solingen, den 31. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Solingen-Dorp

Siegel

gez. Unterschriften

Solingen, den 31. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Widdert

Siegel

gez. Unterschriften

Solingen, den 31. August 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Ketzberg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 7. November 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

### **Satzung für den Fachausschuss Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen**

#### **Präambel**

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen hat auf Grund von Art. 109 Kirchenordnung einen Fachausschuss für Seelsorge gebildet und ihm die Begleitung und Leitung der Seelsorge in den Krankenhäusern, in den Einrichtungen der Altenhilfe, der Notfallseelsorge, der Gehörlosen-seelsorge, der Seelsorge in der Jugendhilfeeinrichtung Halfeshof und der Polizeiseelsorge übertragen.

In einem Gleichnis des Neuen Testaments hören wir aus dem Munde Jesu den Satz: „Ich bin krank gewesen und ihr habt mich besucht“ (Mt 25,36). Dieses Wort beinhaltet für die Mitarbeitenden in der Seelsorge die Verpflichtung, Menschen in ihrer jeweiligen Lebenssituation aufzusuchen und sie zu begleiten. Im Dienst der Seelsorge leuchtet etwas auf von der Menschenzugewandtheit Gottes. Jesus Christus spricht: „Ich bin gekommen, damit sie das Leben und volle Genüge haben sollen“ (Joh 10,10).

### § 1

#### **Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes**

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Evangelischen Kirchenkreises Solingen im Bereich der Seelsorge. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen verantwortlich. Der Kreissynodalvorstand kann die Entscheidungen des Fachausschusses im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse des Ausschusses aufheben oder ändern.

### § 2

#### **Aufgaben und Kompetenzen des Fachausschusses**

Dem Fachausschuss werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

1. Umsetzung von Beschlüssen der Kreissynode bzw. des Kreissynodalvorstandes, den Dienst der Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis betreffend (vgl. Präambel),
2. Anträge und Berichte an die Kreissynode,
3. Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht über die in der Seelsorge des Evangelischen Kirchenkreises Solingen Tätigen, unbeschadet der Zuständigkeit des Superintendenten/der Superintendentin,
4. Verantwortung für die Organisation der Seelsorge in den Institutionen im Evangelischen Kirchenkreis Solingen,
5. Konzeptionsentwicklung für die einzelnen Arbeitsfelder der Seelsorge im Evangelischen Kirchenkreis Solingen,
6. Begleitung der in der Seelsorge Tätigen,
7. Beratung der Kreissynode bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen und bei der Weiterentwicklung des Stellenplanes,
8. Beratung des Kreissynodalvorstandes bei der Besetzung von kreiskirchlichen Stellen im Bereich der Seelsorge,
9. Entwicklung neuer Ansätze kirchlicher Seelsorgearbeit,
10. Erarbeitung von Refinanzierungsmodellen,
11. Bewirtschaftung des Haushaltsbudgets, falls ein solches von der Kreissynode eingerichtet wird,
12. Beratung der Presbyterien in Angelegenheiten, die die Seelsorge betreffen,
13. Angebot von Vorträgen, Workshops, Seminaren zu Themen der Seelsorge und der Ethik.

### § 3

#### **Zusammensetzung des Fachausschusses**

Dem Fachausschuss gehören an:

1. ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes auf dessen Vorschlag,

2. drei beruflich Mitarbeitende in der Seelsorge auf Vorschlag der Seelsorgerinnen und Seelsorger,
3. drei beruflich Mitarbeitende aus dem Bereich des Gesundheitswesens bzw. der Institutionen, in denen evangelische Seelsorge stattfindet, auf Vorschlag des Fachausschusses,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der ehrenamtlich in den Institutionen bzw. in den Hilfsorganisationen des Rettungswesens Mitarbeitenden auf Vorschlag des Fachausschusses,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Einrichtungen der Altenhilfe im Evangelischen Kirchenkreis Solingen,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Diakonischen Werkes im Evangelischen Kirchenkreis Solingen,
7. der/die Synodalbeauftragte für Seelsorge, Beratung und Supervision,
8. je ein Mitglied des Presbyteriums der Gemeinden Ohligs und Wald, sofern diese nicht unter den Ziffern 1 bis 7 bereits erfasst sind.

Der Artikel 32 der Kirchenordnung ist entsprechend anzuwenden.

### § 4

#### **Arbeitsweise des Fachausschusses**

Der Fachausschuss tritt in der Regel vier- bis sechsmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor der Sitzung. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Kreissynodalvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

### § 5

#### **Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand**

Der Fachausschuss ist der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich und erstattet regelmäßig Bericht. Der Fachausschuss ist vor Entscheidungen der Kreissynode/des Kreissynodalvorstandes, die seinen Arbeitsbereich betreffen, zu hören. Der Fachausschuss hat das Recht, in Fragen, die sich aus seiner Zuständigkeit ergeben, der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand Anträge vorzulegen.

### § 6

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Änderung bzw. Aufhebung der Satzung bedarf der Beschlussfassung durch die Kreissynode und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchenleitung.

Solingen, den 20. Juli 2006

Siegel

Evangelischer Kirchenkreis  
Solingen

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 26. Oktober 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die Diakonie-Stiftung der Ev. Kirchengemeinde Schermbeck

### Präambel

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Schermbeck hat durch Beschluss vom 9. Mai 2006 die Diakonie-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

### § 1

#### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Diakonie-Stiftung.
- (2) Sie ist eine unselbstständige kirchliche Stiftung mit Sitz in Schermbeck, Niederrhein.

### § 2

#### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Unterstützung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenarbeit,
  - die Unterstützung von Personen in schwierigen Lebenssituationen,
  - die Förderung von Projekten in der Jugend-, Familien- und Altenarbeit.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 120.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen der Kirchengemeinde Schermbeck verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im steuerrechtlich zulässigen Umfang Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

### § 5

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 6

#### Stiftungsrat

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Drei Mitglieder müssen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die Erstattung der notwendigen und nachgewiesenen Auslagen ist möglich.
- (6) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit die nicht dem Verwaltungsamt des Kirchenkreises Wesel übertragen ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft,
- e) die Zuwendungsbestätigungen werden vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates rechtsverbindlich unterzeichnet.

### § 8

#### Rechtsstellung des Presbyteriums

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

- (2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
- Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen, Bevollmächtigungen sind möglich,
  - Änderung der Satzung,
  - Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder,
  - Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z.B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

#### § 9

##### **Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat für nicht mehr sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

#### § 10

##### **Auflösung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

#### § 11

##### **Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Schermbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

#### § 12

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Schermbeck, den 24. Oktober 2006

Evangelische Kirchengemeinde  
Schermbeck

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. November 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Satzung der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal**

#### § 1

##### **Name**

Die aus der Zusammenführung der Landeskirchlichen Bibliothek mit der Bibliothek der Kirchlichen Hochschule Wuppertal entstehende Bibliothek trägt den Namen „Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal“.

#### § 2

##### **Rechtsstellung und Sitz**

Die Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal ist eine unselbstständige Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Bibliothek hat ihren Sitz am Theologischen Zentrum Wuppertal. Sie unterhält eine Behördenbibliothek als Außenstelle im Landeskirchenamt Düsseldorf.

#### § 3

##### **Aufgaben**

(1) Die Bibliothek dient als wissenschaftliche Bibliothek für Theologie und Grenzgebiete

- der Forschung und Lehre an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal,
- der Literaturversorgung des Theologischen Zentrums Wuppertal,
- den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und den landeskirchlichen Einrichtungen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

(2) Sie ist Behördenbibliothek zur Literaturversorgung der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland (Recht, Theologie, Handapparate).

(3) Sie pflegt in Sondersammlungen Bestände von historischem und besonderem kirchlichen Interesse.

(4) Sie widmet sich dem Aufbau und der Pflege bibliothekarischer Informationsdienste, mit denen sie die Kirchengemeinden und landeskirchlichen Einrichtungen sowie die außerkirchliche Öffentlichkeit über ihre Bestände und Dienstleistungen unterrichtet.

(5) Sie pflegt die Beziehungen zu kirchlichen und staatlichen Bibliotheken.

#### § 4

##### **Leitung**

(1) Die Bibliothek wird von einer Direktorin/einem Direktor geleitet, die/der die Befähigung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzt. Sie/Er hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der die Befähigung zum gehobenen Bibliotheksdienst besitzt.

(2) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor wird von der Kirchenleitung berufen. Das Benehmen mit dem Rektorat der Kirchlichen Hochschule Wuppertal ist zuvor herzustellen.

(3) Auf Vorschlag der Bibliotheksdirektorin/des Bibliotheksdirektors legt das Landeskirchenamt die Richtlinien für die Arbeit der Bibliothek fest.

(4) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor übt die Dienst- und Fachaufsicht im Auftrag des Landeskirchenamtes über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bibliothek aus.

(5) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor vertritt die Bibliothek nach außen.

(6) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor ist Mitglied des „Runden Tisches“ des Theologischen Zentrums Wuppertal.

### § 5

#### Kooperation

(1) Die Bibliotheksdirektorin/Der Bibliotheksdirektor entscheidet in Absprache mit den Einrichtungen des Theologischen Zentrums Wuppertal bzw. dem Landeskirchenamt über den Bestandsaufbau der Bibliothek.

(2) Die/Der Bibliotheksbeauftragte der Kirchlichen Hochschule Wuppertal begleitet und berät die Leitung der Bibliothek in ihrer Arbeit, insbesondere in Fragen der Konzeption und des Bestandsaufbaus.

### § 6

#### Verwaltung

Die Verwaltung der Hochschul- und Landeskirchenbibliothek Wuppertal erfolgt durch die Verwaltung des Theologischen Zentrums Wuppertal, die Verwaltung der Behördenbibliothek durch das Landeskirchenamt.

Düsseldorf, den 28. Juni 2005

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

### Zählung des Besuchs der Gottesdienste und der Kindergottesdienste im Jahre 2007

689381

Az. 04-35-22-0:0007

Düsseldorf, 12. Oktober 2006

Für die jährliche statistische Erhebung „Kirchliches Leben (EKD-Tabelle II)“ bitten wir, im Jahre 2007 an folgenden Sonntagen bzw. Feiertagen die Besucherinnen und Besucher der Gemeinde-Gottesdienste in allen Predigtstätten zu zählen:

Invokavit	25. 02. 2007
Karfreitag	06. 04. 2007
Erntedankfest	30. 09. 2007
1. S. im Advent	02. 12. 2007
Heiligabend	24. 12. 2007

Falls Kirchengemeinden das Erntedankfest auf einen anderen Tag verlegen, so ist an dem Tag zu zählen, an dem das Erntedankfest tatsächlich gefeiert wird. Für die anderen genannten Zählsonntage bzw. -feiertage soll die Zählung jedoch nicht auf einen anderen Sonn- oder Feiertag verlegt werden, falls kein Gottesdienst stattfindet.

Außerdem sind die Besucherinnen und Besucher der Kindergottesdienste am Zählsonntag

Invokavit	25. 02. 2007
-----------	--------------

festzustellen. An den übrigen Zählsonntagen wird der Besuch der Kindergottesdienste nicht mehr erfasst. Wenn am Sonntag Invokavit kein Kindergottesdienst gehalten wird, dann

sind die Kindergottesdienstbesucher und -besucherinnen im jeweils vorhergehenden oder folgenden Kindergottesdienst zu zählen.

Wir bitten, die Termine für das Jahr 2007 entsprechend vorzumerken.

Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

697895

Az. 02-10-11:1504805

Düsseldorf, 22. November 2006

Kirchengemeinde:

Auferstehungsgemeinde  
Duisburg Süd

Kirchenkreis:

Duisburg

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd



Das Landeskirchenamt

697560

Az. 02-10-11:1502114

Düsseldorf, 22. November 2006

Kirchengemeinde:

Gangelt, Selfkant, Waldfeucht

Kirchenkreis:

Jülich

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Gangelt Selfkant Waldfeucht



Das Landeskirchenamt

695867

Az. 02-10-11:15021

Düsseldorf, 23. November 2006

Kirchengemeinde:

Übach-Palenberg

Kirchenkreis:

Jülich

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Übach-Palenberg



Das Landeskirchenamt

697792

Az. 02-10-11:1504719

Düsseldorf, 22. November 2006

Kirchengemeinde:

Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld

Kirchenkreis:

Wuppertal

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Uellendahl-Ostersbaum in Elberfeld



Das Landeskirchenamt

695867

Az. 02-10-11:1503503

Düsseldorf, 14. November 2006

Kirchengemeinde:

Dudweiler/Herrensohr

Kirchenkreis:

Ottweiler

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr



Das Landeskirchenamt

### Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

697054

Az. 02-10-11:1500807

Düsseldorf, 20. November 2006

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg, Kirchenkreis Dinslaken, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

697897

Az. 02-10-11:1504805

Düsseldorf, 22. November 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen, Kirchenkreis Duisburg, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

693496

Az. 02-10-11:1504719

Düsseldorf, 6. November 2006

Kirchengemeinde:

Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz/Bad Hönningen-Unkel/Rheinbreitbach

Kirchenkreis:

Wied

Umschrift des Kirchensiegels: Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz • Bad Hönningen Unkel • Rheinbreitbach



Das Landeskirchenamt

697566

Az. 02-10-11:1502114

Düsseldorf, 21. November 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Gangelt, Kirchenkreis Jülich, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

697049

Az. 02-10-11:1502714

Düsseldorf, 17. November 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Sindorf, Kirchenkreis Köln-Süd, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

697053  
Az. 02-10-11:1504718      Düsseldorf, 17. November 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Bad Hönningen, Kirchenkreis Wied, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

697052  
Az. 02-10-11:1504917      Düsseldorf, 17. November 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Linz-Unkel, Kirchenkreis Wied, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

693363  
Az. 02-10-11:1504917      Düsseldorf, 8. November 2006

Das Siegel der Ev. Kirchengemeinde Hammerstein, Kirchenkreis Wuppertal, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2007 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pastor Niels John am 24. September 2006 in der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd.

Tobias Kaspari am 5. November 2006 in der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

Pastorin Christina Kiupel am 12. November 2006 in der Johanniskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer z.A. Johannes Küsel am 5. November 2006 in der Auferstehungskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Prädikant Frank Müller, Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, am 29. Oktober 2006.

Pfarrer z.A. Tilmann Raithelhuber am 12. Oktober 2006 in der Friedenskirchengemeinde Neuwied, Kirchenkreis Wied.

Pfarrer z.A. Sabine Rheindorf am 22. Oktober 2006 in der Kirchengemeinde Much, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Pfarrer z.A. Karin Sauter am 5. November 2006 in der Kirchengemeinde Trier, Kirchenkreis Trier.

Pfarrer z.A. Ulrike Weber am 22. Oktober 2006 in der Kirchengemeinde Oberpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

### Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:

Bei der ehemaligen Pastorin im Sonderdienst Birgit Sommerfeld sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung widerrufen worden.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Markus Karsch in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Dorothee La is in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Hanno Ne ll in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Jörg Re gl i n s k i in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Stefan Sch ul z in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Karin Sch war k in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Andreas Ti b b e in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragungen von Pfarrstellen:

Pfarrer Wilfried vom Baur mit Wirkung vom 15. Oktober 2006 die 4. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Solingen (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreis Solingen.

Pfarrerinnen Annegret Cohen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 4. Pfarrstelle der Vereinten Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Justus Cohen mit Wirkung vom 1. November 2006 die 4. Pfarrstelle der Vereinten Ev. Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr.

Pfarrer Markus Karsch mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrerinnen Dorothee La is mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer Hanno Ne ll mit Wirkung vom 1. November 2006 die Pfarrstelle der Ev.-reformierten Kirchengemeinde Gruitzen, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Jörg Re gl i n s k i mit Wirkung vom 1. November 2006 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rosbach, Kirchenkreis An der Agger.

Pfarrer Stefan Sch ul z mit Wirkung vom 1. November 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamminkeln, Kirchenkreis Wesel.

Pfarrerinnen Karin Sch war k mit Wirkung vom 1. November 2006 die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alstaden (Entlastung des Superintendenten), Kirchenkreis Oberhausen.

Pfarrer Andreas Ti b b e mit Wirkung vom 1. November 2006 die 41. Verbandspfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an Hauptschulen) des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf.

### Freistellung:

Pfarrerinnen Doris Ch ao., Kirchengemeinde Porz, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 bis zum 30. November 2011 unter Verlust der Pfarrstelle.

### Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:

Jörg Beele vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden zum Oberstudienrat i.K.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Sigrid Gutt vom Kirchenkreis Jülich zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Andreas Kramer, Viktoriaschule Aachen, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Prof. Dr. Andreas Mühling mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

Pfarrerin im Probedienst Anja Scheel-Böb mit Ablauf des 28. November 2006.

Pastorin im Sonderdienst Karin Schwark mit Ablauf des 31. Oktober 2006.

**Freistellung im Altersteildienst:**

Kirchengemeinde-Amtsärztin Angelika Bolte, Kirchengemeinde Lennep, vom 1. Dezember 2006 bis 31. Mai 2009.

Pfarrer Jan O. Eckhoff, Kirchengemeinde St. Wendel, in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 31. Mai 2009.

Pfarrer Artur Spieker, Kirchengemeinden Edingen und Greifenstein, in der Zeit vom 1. Dezember 2006 bis 31. Mai 2009.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Ulrich Katzenberger, Kirchenkreis Trier (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2006.

Pfarrerin Ulrike Müller, Kirchengemeinde Wesseling (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Dezember 2006.

Pfarrer Erich Walter Pollmann, Luther-Kirchengemeinde Solingen, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006.

Pfarrer i.W. Norbert Schlüpen mit Wirkung vom 1. November 2006.



*In deine Hände befehle ich meinen Geist;  
du hast mich erlöst, Herr, du treuer Gott.  
Psalm 31,6*

**Verstorben sind:**

Pfarrer i.R. Karl Mühlén, am 22. Oktober 2006 in Bad Neuenahr, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich (jetzt Kirchengemeinde Mittelmeiderich), geboren am 24. September 1908 in Rheydt, ordiniert am 19. April 1936 in Rheydt.

Pfarrer i.R. Dr. Karl Rühl, am 9. Oktober 2006 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, geboren am 24. August 1913 in Herne, ordiniert am 15. Juli 1954 in Essen-Altenessen.

Pfarrer i.R. Walter Weise, am 2. November 2006 in Erkrath, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Haan, geboren am 12. November 1911 in Erfurt, ordiniert am 22. Januar 1939 in Erfurt.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

In der Kirchengemeinde Velbert-Dalbecksbaum, Kirchenkreis Niederberg, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Bad Hönningen, Kirchenkreis Wied, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Umbenennung einer Kirchengemeinde:**

Die Kirchengemeinde Hüttenheim-Huckingen wird ab 1. Januar 2007 in Evangelische Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd umbenannt.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht zum 1. März 2007 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Leo-Statz-Berufskolleg in Düsseldorf. Die Stelle (20. Verbandspfarrstelle) ist mit einem Dienstumfang von 100 % zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Leo-Statz-Berufskolleg bietet Vollzeitklassen in den Bereichen kaufmännische Assistenten, Handelsschule sowie Höhere Handelsschule an. Im kaufmännischen Teilzeitbereich können junge Menschen einen Berufsabschluss und/oder einen allgemeinbildenden Abschluss erwerben. Jugendliche ohne Ausbildungsplatz werden am Leo-Statz-Berufskolleg besonders gefördert. Neben der Freude am Umgang mit jungen Menschen muss sich die Bewerberin/der Bewerber den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System des Berufskollegs einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion und den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Erwartet wird die Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Nähere Auskünfte erteilt die Bezirksbeauftragte Brigitte Kaudewitz, Tel. (02 11) 2 29 12 51. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kirchenkreisverband Düsseldorf, z.Hd. Superintendentin Cornelia Oßwald, Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf.

Die Pfarrstelle der Evangelischen Studierendengemeinde (ESG) Koblenz ist mit Wirkung vom 1. Januar 2007 zur Wiederbesetzung im Umfang von 50/100 freigegeben und soll baldmöglichst wieder besetzt werden. Die ESG ist zuständig für die kirchliche Arbeit für Studierende und Hochschulangehörige an den Koblenzer Hochschulen. Die Tätigkeit umfasst seelsorgliche Beratung und Begleitung, Gottesdienste, Amtshandlungen sowie die Durchführung von Einzelveranstaltungen und Projekten (z.B. Semesterprogrammen, Wochenenden, Fahrten, Seminaren, Offenen Treffs), die sich thematisch aus dem Auftrag der Kirche Jesu Christi zur Verkündigung durch Seelsorge, Lehre und Dienst in der Welt ergeben. Der neue Stelleninhaber bzw. die neue Stelleninhaberin vertritt die ESG nach außen und innen: Wir erwarten Präsenz an den Hochschulen, Kontakt zu den dortigen Mitarbeitenden und den studentischen Gremien sowie Zusammenarbeit mit der KHG und den Ortskirchengemeinden. Erforderlich ist die Fähigkeit, sich auf ständig ändernde Situationen der Hochschule und der Gesellschaft einzustellen. Die Stelle ist verbunden mit der Dienststellenleitung für die ESG und das Studierendenwohnheim mit derzeit 105 Plätzen. Teamarbeit mit den beruflich (Sekretärin/Hausmeister) und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der ESG wird vorausgesetzt.

Die Berufung erfolgt für die Dauer von acht Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Es besteht Residenzpflicht. Wir bitten Sie um eine Bewerbung, aus der Ihr theologisches Profil deutlich erkennbar wird. Bitte stellen Sie Ihr Konzept für ESG-Arbeit in Koblenz auf einer DIN-A 4-Seite dar. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Abteilung II, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf. Kontaktperson bei Rückfragen: Pfarrer Dr. Ullrich Wimmer, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62-3 92; E-Mail Ullrich.Wimmer@EKiR-LKA.de. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht.

Die zweite Hälfte der 5. Verbandspfarrstelle für die Erteilung evangelischer Religionslehre an dem kaufmännischen Berufskolleg Deutzer Freiheit in Köln-Deutz ist zum 1. März 2007 durch den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region zu besetzen. Der Unterrichtseinsatz wird sowohl in Klassen der teilzeitschulischen als auch der vollzeitschulischen Bildungsgänge erfolgen. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie sich mit der Situation des Berufskollegs beschäftigt haben. Sie sollten wissen, was mit Begriffen wie „Bildungsgangdidaktik“, „Berufsbezug“, „Arbeiten in Lernfeldern“ gemeint ist. Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über Unterrichtserfahrung an einem Berufskolleg verfügen. Nähere Auskünfte erteilen die Bezirksbeauftragten Pfarrer Manfred Licht, Tel. (02 21) 63 83 51 oder (02 21) 3 38 22 94, sowie Pfarrer Johannes Voigtländer, Tel. (02 21) 2 61 73 05 oder (02 21) 3 38 22 75. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes zu richten an den Stadtsuperintendenten des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Leverkusen-Küppersteg-Bürrig**, Kirchenkreis Leverkusen, ist zum 1. Februar 2007 auf Vorschlag der Kirchenleitung mit einem Stellenumfang von 50% zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde umfasst die beiden Leverkusener Stadtteile Küppersteg und Bürrig. Bürrig als älterer Stadtteil ist eingebettet in die Reihe der alten Fischerdörfer, die sich nördlich von Köln am rechten Rheinufer hinzieht. Im Gegensatz dazu ist Küppersteg ein relativ neuer Stadtteil, der erst durch den Zuzug von Industriearbeitern zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts entstand. Trotz der unterschiedlichen Geschichte der beiden Stadtteile ist heute eine ähnliche Bevölkerungsstruktur vorhanden. Geprägt werden sowohl Küppersteg als auch Bürrig von Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern, die nebeneinander existieren. Dies hat eine soziale Vielfalt in enger Nachbarschaft zur Folge. Die Gemeinde verfügt heute über zwei Bezirke mit je einer Predigtstätte und Gemeindezentrum, einen gemeindlichen Kindergarten, Jugendhaus und ein Gemeindebüro. Verwaltungsmäßig ist sie an den „Gesamtverband Evangelischer Kirchengemeinden in Leverkusen“ angeschlossen. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die Freude an einer lebensnahen, biblisch orientierten und zeitgemäßen Verkündigung hat, Bewährtes fortführen und mit weitem Horizont Neues entwickeln möchte. Die Begleitung und Stärkung des vorhandenen hohen ehrenamtlichen Engagements und die Motivation der Mitarbeitenden haben für uns einen hohen Stellenwert. Daher sollte die/der Bewerberin/Bewerber offen sein für partnerschaftliche Teamarbeit. Die Bewerberin/Der Bewerber hat

einen dem Stellenumfang angemessenen Pfarrbezirk, in dem sie/er für die Kasualien zuständig ist. Die Verkündigung, Seelsorge und die weiteren Arbeitsbereiche sollen nach Arbeitsumfang und funktional aufgeteilt werden. Nach der aktuellen Gemeindekonzeption sind wesentliche Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft die Verkündigung, Familienarbeit – hier steht das neu übernommene Projekt „Familienzentrum“ momentan im Mittelpunkt – und Erwachsenenbildung. Für weitergehende Fragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Bernd-Ekkehart Scholten, Tel. (0214) 8 60 64 31, zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, in 40403 Düsseldorf.

Der Kirchenkreis An der Ruhr sucht ab sofort eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Wiederbesetzung der kreis-kirchlichen Pfarrstelle von 50% für Notfallseelsorge und die kirchliche Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Die Pfarrstelle umfasst zum einen die Leitung der 24-Stunden-Rufbereitschaft Notfallseelsorge (Erstellung des Dienstplanes, Organisation von Fortbildungen und Supervision für die zurzeit 27 mitarbeitenden Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises) und zum anderen die seelsorgerliche Begleitung von ca. 1.000 haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräften von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Seelsorgegespräche nach belastenden Einsätzen oder persönlichen Krisensituationen, Leitung eines bestehenden Nachbereitungsteams, Amtshandlungen). Außerdem ist die Pfarrerin/der Pfarrer zur Erteilung von berufsethischem Unterricht eingebunden in die Fortbildung von Rettungsassistenten, Rettungssanitätern und Zivildienstleistenden. Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der hohe seelsorgerliche Kompetenz mitbringt, flexibel auf Krisensituationen reagieren kann und regelmäßig Bereitschaftsdienste übernimmt. Der Dienstsitz ist Mülheim an der Ruhr. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

#### Literaturhinweise:

**150 Jahre Stiftung Bethesda-St. Martin.** Zeitreise 1855–2005, Red.: Werner Bleidt, Andreas Metzling ... Boppard 2006, 65 S., Abb.

Sepp Aschenbach: Steine der Erinnerung. **Der jüdische Friedhof in Dinslaken.** Voerde: Rhiem 2006, 208 S., Abb. (Dinslakener Beiträge zur Geschichte und Volkskunde; 26) ISBN 3-926832-34-7

Dem Himmel sei Dank. **200 Jahre evangelisches Leben in Neuss.** Begleitpublikation zur gleichnamigen Ausstellung im Clemens-Sels-Museum vom 8. bis 22. Oktober 2006, hg. von Gisela Götte im Auftrag der Stadt Neuss mit Beiträgen von Thomas Luddwig ... Neuss Clemens-Sels-Museum 2006, 34 S. ISBN 978-3-936542-27-1

Joachim Conrad: **Die ev. Martinskirche in Köln (Saar).** 2., neu bearb. Aufl. München u.a.: Deutscher Kunstverlag 2006, 23 S., Abb. (DKV-Kunstführer 226) ISBN 978-3-422-02037-5

Rundum. **50 Jahre Erlöserkirche in Niederaußem 1956–2006,** Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Bedburg-Niederaußem-Glessen, verantwortlicher Red.: Christoph Tebbe. Bedburg-Niederaußem-Glessen 2006, 168 S., Abb.

**100 Jahre neues Kirchenschiff der Ev. Kirche Rengsdorf 1905–2005.** Texte und Bilder zur Baugeschichte des neuen Kirchenschiffs und zur Person des damaligen Pfarrers August

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 5620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR-LKA.de, KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKiR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/-Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

---

Knappmann mit einem Streifzug durch 100 Jahre Gemeindegeschichte, Hg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rengsdorf. Rengsdorf: Ev. Kirchengemeinde 2005, 42 S., Abb.

„Mit innerer Kraft und mit dem Segen Gottes wirksam sein“.  
**Betrachtungen zur Geschichte der Evangelischen Studierendengemeinde des Saarlandes zwischen gestern und heute.** 1956–2006, Hg.: Kai Horstmann, Wolfgang Müller. Saarbrücken 2006, 100 S, Abb. ISBN 3-933218-98-5

**100 Jahre Ev. Gehörlosengemeinde Solingen, gegr. 1906,** Red. u. Zusammenstellung: Ev. Gehörlosenseelsorge in den

Kirchenkreisen Solingen und Lennep, Monika Kindsgrab. Solingen 2006, 19 S., Abb.

Norman Kranz: **Die Reformation in der Grafschaft Wied.** Anhausen ca. 2006, 36 S., Abb. Zu beziehen bei der Ev. Kirchengemeinde Anhausen für 2,50 Euro.

#### **Berichtigung zum KABI 11/2006**

Im KABI 11/2006 auf Seite 278 muss es bei den Ernennungen von Beamtinnen und Beamten heißen: Landeskirchen-Oberinspektorin Britta Mieschala zur Landeskirchen-Amtfrau.